

Geschäftsordnung des Stadtrats der Hansestadt Stendal: Synopse der Änderungsvorschläge *

(Stand: 15.05.2021)

Von Änderungsvorschlägen betroffene Vorschriften sind absatzweise dargestellt.

Legende:

Grün: Änderungen im Zusammenhang mit Verfahrenserleichterungen im Falle der Feststellung einer Notlage i.S.d. § 56a KVG durch die Kommunalaufsichtsbehörde)

Blau: Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems

Rot: redaktionelle Änderungen und sonstige inhaltliche Anpassungen

ÄÄ-Nr.	Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal	
	Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Geschäftsordnung für sich, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte beschlossen:	Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in seiner Sitzung am 14.10.2019 31.05.2021 folgende Geschäftsordnung für sich, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte beschlossen:
	I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates	
1	<p>§ 1 Einberufung, Sitzungsgegenstände, Zuleitung von Drucksachen</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Mit der Einladung sind die Ergebnisse der Vorberatungen – soweit möglich – bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies</p>	<p>§ 1 Einberufung, Sitzungsgegenstände, Zuleitung von Drucksachen</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Soll die Sitzung als öffentliche Videokonferenzsitzung durchgeführt werden, ist zudem der Zugang zum digitalen Übertragungsmedium anzugeben.</p> <p>(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung.</p>

2	<p>gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung und Bekanntmachung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p>
3	<p>(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.</p> <p>(5) Sitzungsgegenstände sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlagen des Oberbürgermeisters, 2. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) von Mitgliedern des Stadtrates, b) der Fraktionen, c) der Ausschüsse, d) des Oberbürgermeisters, e) von Einwohnern gemäß § 25 KVG LSA, f) von Bürgern gemäß § 26 KVG LSA, 3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt, 4. Grundsatzaussprachen zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan, 5. Aktuelle Debatten (§ 2 Abs. 5). <p>(6) Vorlagen für den Stadtrat werden sechs Wochen vor der Stadtratssitzung, mindestens aber eine Woche vor der ersten (Vor-)Beratung in einem Ausschuss, den Mitgliedern des Stadtrates zugeleitet. Sie enthalten einen Sachbericht und ggfs. einen Entscheidungsvorschlag des Oberbürgermeisters; ihnen sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Über Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Frist entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern und dem Oberbürgermeister.</p>	<p>(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. § 22 bleibt unberührt.</p>

<p>4</p> <p>5.1</p> <p>5.2</p>	<p>(7) Die Einladung mit der Tagesordnung werden den Stadträten auf dem Postweg, die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen auf elektronischem Weg als Datei, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Stadtratsvorsitzenden und den beiden Stellvertretern, zusätzlich als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Dafür ist der für Stadträte passwortgesicherte Zugang zu einem geschützten Bereich zu verwenden, in dem die Drucksachen auch archiviert werden (Gremieninformationssystem).</p> <p>(8) Bei beantragten Grundsatzausssprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 2 Wochen vor der Stadtrats-sitzung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(9) Informationen sind vor Aufnahme in die Tagesordnung in der Regel in den zuständigen Stadtratsausschüssen zu behandeln.</p> <p>(10) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.</p>	<p>(7) Die Einladung mit der Tagesordnung werden den Stadträten auf dem Postweg, die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen auf elektronischem Weg als Datei, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Stadtratsvorsitzenden und den beiden Stellvertretern, zusätzlich als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Dafür Für die elektronische Zurverfügungstellung ist der für Stadträte passwortgesicherte Zugang zu einem geschützten Bereich zu verwenden, in dem die Drucksachen auch archiviert werden (Gremieninformationssystem)</p> <p>(10) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an. Betrifft die Verhinderung die Sitzung eines Ausschusses, so kann das verhinderte Mitglied des Stadtrats oder ein anderes Mitglied derselben Fraktion eine Vertretung aus derselben Fraktion bestimmen. Die Vertretung eines anwesenden Mitglieds der Vertretung im Falle eines Mitwirkungsverbots ist nicht möglich.</p> <p>Alternativ:</p> <p>(10) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an. Die Vertretung eines anwesenden Mitglieds der Vertretung ist nicht möglich.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und, bei Bedarf, in einen nicht öffentlichen Teil.</p> <p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem</p>	

	<p>Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.</p> <p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Die Absetzung eines Sitzungsgegenstandes von der Tagesordnung bedarf mit Ausnahme der in Satz 4 genannten Angelegenheiten der Zustimmung des Einbringers. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p> <p>(5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn Sie spätestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten, noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen. Bei Beantragung einer aktuellen Debatte sind vom Antragsteller der Aktualitätsbezug des Themas und inhaltliche Schwerpunkte vorzugeben. Das Thema muss in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder</p>	

	<p>sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen; sie haben sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten.</p> <p>(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zu- zuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung des Standortes für Bild- und Tonaufzeichnungstechnik • die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung <p>(4) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.</p> <p>(5) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p> <p>h) Personalangelegenheiten,</p>

<p>6</p>	<p>b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates, d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, e) Vergabeentscheidungen, f) Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p>i) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, j) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates, k) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, l) Vergabeentscheidungen, m) Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, n) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.</p> <p>Das Erfordernis für die Behandlung in nichtöffentlicher wird insoweit vom Vorsitzenden des Stadtrats im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung geprüft. Kann insoweit kein Einvernehmen hergestellt werden entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der Anwesenden im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung darüber. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Behandlung öffentlich.</p>
<p>7</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft auch die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.</p> <p>(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft auch die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, hat er dies deutlich zu machen und in der Reihenfolge der Rednerliste gem. § 8 Abs. 4 vorzutragen; er muss er den Vorsitz vom Zeitpunkt seiner Wortmeldung an für die Dauer der weiteren Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.</p>

	<p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Einwohnerfragestunde, d) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates, e) Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen, f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, g) Anfragen und Anregungen h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, i) Anfragen und Anregungen in nicht öffentlicher Sitzung j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, k) Schließung der Sitzung. <p>Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse kann auch in der nächsten öffentlichen Sitzung – in der Regel vor dem Bericht des Oberbürgermeisters – erfolgen.</p> <p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner, Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Die Einwohner der Hansestadt Stendal haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.</p>	

	<p>(2) Der Stadtrat und die Ausschüsse halten zu Beginn ihrer ordentlichen, öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab (§ 28 Abs. 2 KVG LSA).</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses bestimmt in der Einladung den Beginn der Fragestunde. Er stellt in der Sitzung Beginn und Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt, bei Ausschüssen in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, fallen. Zur Feststellung der Reihenfolge der Anfragenden haben sich diese in einer vom Vorsitzenden spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn auszulegenden Liste einzutragen und ihre Fragen dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Beantwortung der Fragen im Stadtrat und in den Ausschüssen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss. Jeder Stadtrat bzw. jedes Mitglied des Ausschusses, in welchem die Frage gestellt wurde, erhält von der Antwort einen Abdruck per E-Mail.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 7 Anfragen und Erklärungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten und um Informationen zu ersuchen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so soll dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen. Andernfalls ist durch Zwischennachricht zu informieren.</p>	

	<p>(3) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Berechtigten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Stadtrates kann, auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen ist, zum Ende einer Debatte eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können. Die Erklärung ist schriftlich zu Protokoll zu geben.</p>	
<p>8</p> <p>9</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann einem Stadtratsmitglied zu einem Beratungsgegenstand maximal dreimal erteilt werden;</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter, bei Anträgen von Stadträten diese, erläutern und begründen einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann soll einem</p>

<p>10</p>	<p>dies gilt nicht für den Oberbürgermeister. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.</p> <p>(4) Die Redner im Stadtrat sprechen grundsätzlich vom Rednerpult oder einem separaten Mikrofon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(5) Während der Beratung sind nur zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9 b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10. <p>(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p>(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>	<p>Stadtratsmitglied zu einem Beratungsgegenstand i.d.R. maximal dreimal erteilt werden; dies gilt nicht für den Oberbürgermeister. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.</p> <p>(2) Der Gleichstellungsbeauftragten, den Vertretern von Ältesten- und Migrationsbeirat sowie der für die Belange von Kindern und Jugendlichen zuständigen Institution ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Sachanträge</p> <p>(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.</p>	

	<p>(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>	
<p>11</p> <p>12</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung</p> <p>(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit, e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes, i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung. <p>Anträge gemäß Buchstabe a) können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p> <p>(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat nach Aussprache darüber vorab, soweit nicht der Vorsitzende von seiner Befugnis gemäß Absatz 5 Gebrauch macht.</p> <p>(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redner erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung</p> <p>(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, die Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung kann jedoch nur bis zur Feststellung der Tagesordnung erfolgen, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit, e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes, i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung. <p>Anträge gemäß Buchstabe a) können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Wird ein Antrag gem. Buchst. b) auf § 48 Abs. 3 KVG gestützt, entscheidet der Vorsitzende darüber, ob die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind; trifft seine Entscheidung auf Widerspruch, entscheidet auf Antrag einer Fraktion der Stadtrat darüber.</p>

<p>13</p>	<p>als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p> <p>(4) Beabsichtigt ein Antragsteller, seinen Antrag zurückzuziehen, kann er dies ebenfalls durch eine Meldung „zur Geschäftsordnung“ kundtun.</p> <p>(5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.</p>	<p>(4) Beabsichtigt ein Antragsteller, seinen Antrag endgültig zurückzuziehen oder vertagen zu lassen, kann er dies ebenfalls durch eine Meldung „zur Geschäftsordnung“ kundtun.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.</p> <p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmungen</p>

14	<p>(5) Es wird offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarten abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. § 56 Abs. 5 und 6 KVG bleibt unberührt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag eines Fünftels der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist insgesamt namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt entsprechend der Reihenfolge, welche sich aus der alphabetischen Auflistung der Mitglieder des Stadtrates nach deren Familiennamen ergibt.</p>	<p>(5) Es wird offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarten oder im elektronischen Verfahren i.S.d. Abs. 9 abgestimmt; eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. §§ 56 Abs. 5 und Abs. 6 KVG bleiben unberührt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag eines Fünftels der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist insgesamt namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt entsprechend der Reihenfolge, welche sich aus der alphabetischen Auflistung der Mitglieder des Stadtrates nach deren Familiennamen ergibt.</p>
15	<p>(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.</p>	
	<p>(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.</p>	
16	<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p>	<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei Abweichend von Absatz 6 ist ein im Wege der Offenlegung gestellter Antrag ist nur angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht. § 22 bleibt unberührt.</p>
17		
18		<p>(9) Bei Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse kann zur Vereinfachung ein elektronisches Abstimmungssystem verwendet werden. Das dabei erzielte Abstimmungsergebnis ist bindend. <i>Über die Verwendung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende, bei Widerspruch dagegen die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</i> Sofern sichergestellt ist, dass das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des Stadtrats öffentlich angezeigt und dokumentiert wird, kann auf das gleichzeitige Anzeigen von Handzeichen oder Stimmkarte verzichtet werden. Eine Korrektur der elektronischen Stimmabgabe ist nur bis zum vom Vorsitzenden zu verkündenden Abschluss der Abstimmung möglich. Die Dokumentation der Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte ist</p>

		<p>der elektronischen Dokumentation der Niederschrift als Anlage beizufügen.</p>
<p>19</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen oder mehrere Bewerber enthält. <p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.</p> <p>(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie bei Videokonferenzsitzungen dürfen Wahlen i.S.d § 56 Abs. 3 KVG nicht durchgeführt werden; dies gilt nicht für eine Wahl nach § 5 Abs. 2.</p> <p>Anm.: Die Wahl nach § 5 Abs. 2 ist keine im Gesetz ausdrücklich genannte Wahl.</p>

	<p>nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p> <p>(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. <p>(3) Über entsprechende Anträge ist nach Aussprache darüber sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.</p> <p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p>	

	<p>(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt, der vom Oberbürgermeister benannt wird.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). <p>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p>	

	<p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Soweit die Niederschrift sich auch auf in nicht öffentlicher Sitzung behandelte Tagesordnungspunkte bezieht, ist sie im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden oder bei elektronischer Versendung zu verschlüsseln.</p> <p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p> <p>(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Nach Bestätigung der Niederschrift einer Stadtratssitzung durch den Stadtrat wird die komplette Niederschrift (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) im geschützten Bereich der Homepage der Hansestadt Stendal (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt und archiviert. Die Niederschrift des öffentlichen Teils wird für die interessierte Öffentlichkeit auf der Homepage der Hansestadt Stendal unter www.stendal.de veröffentlicht.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und</p>	

	<p>Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</p> <p>(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.</p> <p>(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	

	<p>(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.</p>	
<p><u>II. ABSCHNITT Fraktionen</u></p>		
	<p style="text-align: center;">§ 18 Fraktionen</p> <p>(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich grundsätzlich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Andere Bezeichnungen sind zulässig, soweit sie keinen Anlass zu Verwechslungen geben. Jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe darf im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt, es sei denn die Fraktionsbezeichnung enthält den Namen des wechselnden Mitglieds.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>	
<p><u>III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates</u></p>		
	<p style="text-align: center;">§ 19 Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates und die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten</p>

20

- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen und Anregungen
- vorzusehen.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse werden den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Stadträten sowie dem Stadtratsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, als Ausdruck auf dem Postweg, die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen auf elektronischem Weg als Datei zur Verfügung gestellt. Dafür ist das Gremieninformationssystem (§ 1 Abs. 7 Satz 2) zu verwenden. Die übrigen Stadratsmitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen, sofern sie dies wünschen. Abweichend hiervon wird der Zugang zu als „Vertraulich“ eingestuften Unterlagen lediglich den namentlich benannten Ausschussmitgliedern sowie deren benannten bzw. anzuzeigenden Vertreter eingeräumt.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten ohne gesonderte Aufforderung fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) **Einwohnerfragestunde**
 - b) Mitteilungen,
 - c) Anfragen und Anregungen
- vorzusehen.

	<u>IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit</u>	
	§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	
	Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Die Informationen hierzu, insbesondere die Materialien des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung, werden auch im Internet unter www.stendal.de bereitgestellt.	
	<u>V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u>	
	§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung	
	Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.	
21	§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung	§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen
	Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.	<p>(1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</p> <p>(2) Hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kommunalaufsichtsbehörde eine Notsituation i.S.d. § 56a Abs. 1 KVG oder b) der Landtag nach § 161 Abs. 2 bis Abs. 6 KVG eine landesweite epidemische oder pandemische Lage oder c) der Deutsche Bundestag eine epidemische Notlage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG

22		<p>festgestellt, gelten neben Abs. 1 für die Dauer dieser Feststellung die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Abweichungen. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 3 bis 5 erhält.</p> <p>(3) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 und die Beteiligung beratender Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrats kann unterbleiben. Mit Zustimmung des Ortschaftsrats kann dessen Anhörung nach § 84 Abs. 2 KVG durch die Anhörung des Ortsbürgermeisters ersetzt werden. Bei der Durchführung von Einwohnerfragestunden kann die Zulässigkeit von Fragen auf solche beschränkt werden, die dem Vorsitzenden spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet worden sind. § 1 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative findet keine Anwendung. Über die Anwendung der Sätze 1 bis 3 entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Stadtrats im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, auf die Anwendung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Das Recht zur Verweisung der Angelegenheit in einen Ausschuss gem. § 10 Abs. 1 Buchst. b) bleibt unberührt.</p>
23		<p>(4) Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. § 11 Abs. 9 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Einhaltung technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung sowie die zeitgleiche Verfolgbarkeit der Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Internet werden durch die Hansestadt Stendal sichergestellt; die Teilnehmer sind zur Einhaltung der insoweit angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.</p>

24		<p>(5) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen,</p> <p>a) soweit sich zwei Drittel der Mitglieder des Stadtrats oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären und</p> <p>b) wenn der jeweilige Verhandlungsgegenstand mittels geeigneter technischer Hilfsmittel oder in einer vorherigen Präsenzsitzung vorberaten oder hierauf verzichtet wurde.</p> <p>Zur Erfüllung der unter a) genannten Voraussetzungen erhält jedes Mitglied des Stadtrats vom Vorsitzenden des Stadtrats bzw. des Ausschusses einen Erklärungsvordruck mit Angabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstands sowie dessen Drucksachennummer, mittels der die Zustimmung oder Ablehnung zur Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bis zu dem in der Erklärung angegebenen Termin zu erklären ist; die Erklärung ist mit Unterschrift zu versehen. § 1 Abs. 7 gilt entsprechend. Nicht rechtzeitig eingegangene Erklärungen gelten nicht als Zustimmung.</p> <p>Wird die Feststellung der Abstimmungsbereitschaft mit der Abstimmung selbst verbunden, sind dem Erklärungsvordruck die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen beizufügen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 23 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>
25	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 14.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.99 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23.02.2016 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, den 14.10.2019</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 14.10.2019 31.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.02.2016 14.10.2019 außer Kraft.</p> <p>Hansestadt Stendal, 14.10.2019 31.05.2021</p>

§ 56a Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht, finden die Regelungen der Absätze 2 bis 6 Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgestellt wird. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 erhält.

(2) Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt [§ 55](#) Abs. 1 entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Internet die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

alt:

Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden.

Das Nähere zur Durchführung der Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung.

In einer Videokonferenzsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden; im Übrigen sind die für den Geschäftsgang der Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden.

Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können.

Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(3) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von [§ 56](#) Abs. 3 nicht durchgeführt werden. Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. [§ 52](#) Abs. 4 und [§ 53](#) Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; [§ 52](#) Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

alt:

Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden.

Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde.

Der Zeitpunkt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und die Zusammenstellung der Abstimmungsgegenstände sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

Für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, die alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Stimme abzugeben ist; für die Abstimmung gilt § 56 Abs. 2 Satz 3 und 4.

Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, oder ihr wesentlicher Inhalt sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Vertretung oder der Ausschuss setzt die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Beschlüsse von Ausschüssen, die zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände der Vertretung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden und die von der Vertretung behandelt wurden, können nur von der Vertretung aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung kann unterbleiben.

(5) Die Regelung zur Einberufung der Vertretung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative findet keine Anwendung.

(6) Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird.

Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt